

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 02.03.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen**  
**Kommunalwahlgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. <sup>3</sup>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. <sup>4</sup>Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 1 oder 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. <sup>5</sup>Macht eine wahlberechtigte Person vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.“
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
3. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Ein Wahlberechtigter“ werden durch die Worte „Eine wahlberechtigte Person“ ersetzt.
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort „jemand“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>In dem Kreiswahlvorschlag müssen Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben sein.“
5. In § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „folgende“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „Telefonnummern“ ein Komma und das Wort „E-Mail-Adresse“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Kreiswahlleiterin oder dem“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Absatz 2 gilt für ein Ersuchen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu benennenden Personen am Sitz der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wohnen; Absatz 3 gilt entsprechend.“
7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Die wählende Person gibt

1. ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,
2. ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

(2) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>2</sup>Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. <sup>3</sup>Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

8. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen (§ 28) nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Wahlgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Bauart von Wahlgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Niedersächsischen Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. <sup>3</sup>Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder für Landtagswahlen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Wahlsystemen zugelassen worden ist und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Verwendung eines nach Absatz 2 amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(4) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

<sup>2</sup>Die Verordnung ergeht in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

(5) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. <sup>3</sup>§ 26 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 26 Abs. 3 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(3) Nach Beendigung der Wahl ist unverzüglich mit der Stimmenzählung zu beginnen.“

10. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ wie folgt geändert:

- a) Im Wahlkreis 23 (Alfeld) wird das Wort „Sibesse“ durch das Wort „Sibbesse“ ersetzt.
- b) Im Wahlkreis 43 (Walsrode) werden die Worte „Gemeinden Bomlitz,“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

- c) Im Wahlkreis 77 (Osnabrück-Ost) wird das Wort „Darum“ durch das Wort „Darum-Gretesch-Lüstringen“ ersetzt und die Worte „Gretesch,“ und „Lüstringen,“ werden gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeiner Kommunalwahltag“.
  - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „statt“ der Klammerzusatz „(allgemeiner Kommunalwahltag)“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.
3. Dem § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Samtgemeinden dürfen die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten und sonst erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. <sup>2</sup>Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Wahlberechtigten in den Wahlvorstand für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffenen Personen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. <sup>3</sup>Die betroffenen Personen sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.“
5. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen. <sup>2</sup>Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person

im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. <sup>4</sup>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. <sup>5</sup>Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 2 oder 3 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46) verwendet werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „48.“ durch die Angabe „55.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Beruf“ ein Komma und die Worte „das Geschlecht“ eingefügt.
  - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Zustimmung“ wird das Wort „dazu“ eingefügt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Zustimmung ist unwiderruflich.“
  - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
8. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „39.“ durch die Angabe „46.“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>2</sup>Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. <sup>3</sup>Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
10. In § 30 b Abs. 5 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3“ ersetzt.

11. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wahrung des Wahlgeheimnisses; Wahlurnen

(1) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. <sup>3</sup>§ 30 b Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 30 Abs. 3 Satz 1 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

12. § 42 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahltag für die nächsten allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.

13. § 45 d Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt und nach den Worten „für die“ wird das Wort „einzelne“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung nicht getroffen worden ist, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Feststellung nach § 22 Abs. 3 von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen; die Feststellung kann mit der Wirkung getroffen werden, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Direktwahlen bis zur Bestimmung des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag gilt.“

14. § 45 i Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 45 d Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
  - „3. ist die Feststellung nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 d Abs. 8 Satz 2 und § 45 a spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen,“.
- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

15. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52 c

Sonderregelungen wegen der Auswirkungen  
einer epidemischen Lage

(1) <sup>1</sup>Ist eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung der Wahl im Hinblick auf den festgelegten Wahltag wegen der Auswirkungen einer epidemischen Lage nicht möglich, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, sofern ein Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden ist. <sup>2</sup>Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden und kann wegen der Auswirkungen einer epidemischen Lage die Stimmabgabe der wählenden Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des

§ 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist. <sup>2</sup>Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. <sup>3</sup>Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. <sup>4</sup>Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat die Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 2 angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung als Tag, an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. <sup>2</sup>Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.

(4) Die Wahlleitung gibt Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Wurden für eine Wahl, die in dem Zeitraum vom 18. Juli 2020 bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 in der bis zum xx.xx.2021 (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung ergriffen, so finden für diese Wahl die Absätze 1 bis 4 in der bis zum xx.xx.2021 (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung Anwendung.“

### Artikel 3

#### Übergangsvorschriften

Für eine Wahl nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die vor dem 12. September 2021 stattfindet, bleiben die am xx. xx. 2021 (*Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes*) geltenden Vorschriften maßgeblich, wenn am xx. xx. 2021 (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 Satz 1 NKWG).

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a und b und Nr. 8 am 1. November 2021 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die wahlrechtlichen Bestimmungen für die Wahl des Niedersächsischen Landtages und für die Kommunalwahlen mit den wahlrechtlichen Bestimmungen zur Bundestags- und Europawahl zu harmonisieren und in einigen Bereichen fortzuentwickeln. Hierzu sollen Regelungen zur Landtagswahl und zu den Kommunalwahlen an die aktuellen bundeswahlrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Im Bundeswahlrecht sind mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) die Wahlrechtsausschlüsse für Vollbetreute und für schuldunfähige, aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen aufgehoben worden. Gleichzeitig sind die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt, die Strafbarkeit der Wahlfälschung bei zulässiger Assistenz in § 107 a StGB klargestellt und die notwendigen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen vorgenommen worden.

In Niedersachsen waren als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) bereits mit Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) die Wahlrechtsausschlüsse im Kommunal- und Landeswahlrecht für Betreute in allen Angelegenheiten und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäterinnen und Straftäter gestrichen worden. Von einer Änderung oder Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson im Kommunal- und Landeswahlrecht war zunächst abgesehen worden, um die auf Bundesebene zu erwartende Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen nun im Wesentlichen die bundeswahlrechtlichen Regelungen zur Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts übernommen und im niedersächsischen Landes- und Kommunalwahlrecht entsprechend eingeführt werden. Gleichzeitig soll das Landes- und Kommunalwahlrecht an praktische Erfahrungen angepasst und einige Regelungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) fortentwickelt werden.

Zur Zielerreichung werden Änderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (Artikel 1) und im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (Artikel 2) vorgenommen.

## II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen im Landes- und Kommunalwahlrecht vorgesehen:

- Die Regelungen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson werden aktualisiert und die Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme geregelt.
- Die Geheimhaltungspflicht der Hilfspersonen wird wegen ihrer Grundrechtsbedeutung im Gesetz geregelt.
- Im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl wird die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person klargestellt.
- Das im Bundeswahlrecht seit 2017 für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände geltende Verbot der Gesichtshüllung wird auch für das Landes- und Kommunalwahlrecht eingeführt. Ausnahmen gelten bei gesundheitlichen Gründen, z. B. erforderliches Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Pandemiezeiten.
- Zur Harmonisierung des Wahlrechts mit dem Melderecht und dem Bundeswahlrecht sowie aus Gründen des Datenschutzes wird die Möglichkeit zur (vorbehaltlosen) Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt.

### Im Kommunalwahlrecht

- wird die Altersgrenze für Wahlberechtigte, die die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen dürfen, dem Landeswahlrecht angepasst und ebenfalls vom 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht,
- soll die anlässlich der COVID-19-Pandemie im Kommunalwahlrecht mit Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) aufgenommene Übergangsregelung, bis zum 31. März 2021 durchzuführende Wahlen verschieben oder als reine Briefwahl durchführen zu können (§ 52 c NKWG), als allgemeine gesetzliche Regelung für Wahlen in Zeiten einer epidemischen Lage etabliert werden,

- werden zur Optimierung des Briefwahlverfahrens folgende Stichtage (mit Wirkung vom 1. November 2021) vorverlegt:
  - a) der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 48. auf den 55. Tag vor der Wahl und
  - b) der Stichtag für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom 39. auf den 46. Tag vor der Wahl.

### III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die geplanten Gesetzesänderungen sind im Hinblick auf die Zielerreichung wirksam und im Hinblick auf die Finanzfolgen als unbedeutend einzustufen.

### IV. Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

### V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (vom 29. Januar 2019 — 2 BvC 62/14) wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts erheblich gestärkt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die geltenden Voraussetzungen für eine zulässige Assistenz künftig im Gesetz umschrieben werden und schafft somit Rechtssicherheit für die betroffenen wahlberechtigten Personen, die Assistenzpersonen und die mit der Durchführung der Wahl betrauten Stellen.

### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

### VII. Ergebnisse der Verbandsanhörung

In der Verbandsanhörung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen angehört. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat zusätzlich auch eine Stellungnahme des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen übersandt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat für die Landtagswahl dringend darum gebeten, angesichts der fortwährenden Verlagerung der Urnenwahl (Auszählung bei den Gemeinden) hin zur Briefwahl (Auszählung bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern) die bisher in § 25 Abs. 2 NLWG nur auf Ersuchen der Gemeinden geregelte Möglichkeit der Benennungspflicht für ortsansässige Bedienstete des Landes auch den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Briefwahlvorstände zur Verfügung zu stellen. Dem dringenden Wunsch soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 25 Abs. 4 Satz 3 NLWG entsprochen werden (siehe Artikel 1 Nr. 6 Buchst. d).

Des Weiteren wurden einige Anregungen vorgebracht, die nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind, zum Teil aber bei der geplanten Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung im unmittelbaren Anschluss an diese Gesetzesänderung übernommen werden sollen. So ist z. B. dringend darum gebeten worden, aufgrund der zunehmenden Zahl der Beleidigungen, Drohungen und Gewalttaten gegenüber kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträgern künftig im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen von Wahlvorschlägen auf das Erfordernis der Angabe der Wohnanschrift von Bewerberinnen und Bewerbern zu verzichten und diesbezüglich § 14 Abs. 5 NLWG, § 21 Abs. 6 NKWG sowie § 38 Abs. 1 und 2 und § 39 ff. NKWO zu ändern. Diesem Anliegen soll insoweit Rechnung getragen werden, als dass in dem den Gesetzentwurf flankierenden Verordnungsentwurf die Regelungen zu den Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge und den Daten auf den Stimmzetteln dahin gehend überarbeitet werden, dass die Wohnanschrift künftig nicht mehr veröffentlicht wird (§ 32 Sätze 2 und 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NLWO, §§ 38 und 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWO).

Dem Vorschlag, auch die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 5 NLWG bzw. § 21 Abs. 6 NKWG dahin gehend zu überarbeiten, dass auch auf den bei den Wahlleitungen einzureichenden Wahlvorschlägen auf die Angabe der Wohnanschrift verzichtet wird, kann jedoch nicht gefolgt werden. Zu den Aufgaben der Wahlorgane - Wahlleitung und Wahlausschuss - gehört es, im Rahmen der Prüfung der Zulassungsfähigkeit eines Wahlvorschlags die Identität und die Wählbarkeit der Kandidierenden zu überprüfen. Dafür ist die Angabe der Anschrift erforderlich, auch damit die Wohnsitzgemeinden die Wählbarkeitsbescheinigungen ausstellen können. Da im Rahmen dieser Prüfung die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen einer Sichtprüfung durch die zuständigen Wahlorgane erfolgt, kann hieraus keine Gefahr für die Kandidierenden entstehen. Erst im Rahmen der Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln würden die Wohnanschriften öffentlich werden. Da hier dem Verordnungsentwurf zufolge künftig auf die Angabe der Wohnanschrift verzichtet werden soll, wird dem Anliegen insoweit Rechnung getragen werden.

Im Übrigen sind von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens keine Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen erhoben worden.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat die Streichung des im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen Beschwerderechts gegen Datenverarbeitungen öffentlicher Stellen bei der Datenschutzbeauftragten angeregt, da dieses bereits abschließend in Artikel 77 ff. der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sei. Der Anregung wurde gefolgt.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen befürwortet ausdrücklich die Umsetzung der Regelungen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson/Assistenz im Landes- und Kommunalwahlrecht noch vor den Wahlen am 12. September 2021, weil damit mehr Rechtssicherheit für alle am Wahlvorgang Beteiligten geschaffen werde und die neuen Klarstellungen von großer Bedeutung gerade für Menschen mit Behinderungen seien. Die Anregung zur Ausnahme vom Verhüllungsverbot aus gesundheitlichen Gründen ist übernommen worden (§ 12 Abs. 3 Satz 2-neu NLWG und § 10 Abs. 1 Satz 3-neu NKWG).

Auch der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen stimmt den Folgeänderungen zum „inkluisiven Wahlrecht“ noch vor den bevorstehenden Kommunalwahlen am 12. September 2021 ausdrücklich zu.

Soweit Anregungen oder Ergänzungen übernommen worden sind, ist dies im Einzelnen im Besonderen Teil der Begründung zu der jeweiligen Vorschrift zu entnehmen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Zu Nummer 1 Buchst. a und b (§ 4 Abs. 4 und 5-alt NLWG)

Die Vorschrift regelt die Abschaffung der Möglichkeit, dass Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis ihres jeweiligen Wahlbezirks (vollständig) einsehen dürfen, und ersetzt diese durch das - wie auch im Bundeswahlrecht bestehende - Recht zur Einsichtnahme unter bestimmten Voraussetzungen. Hierzu wird Absatz 4 neu gefasst und Absatz 5 gestrichen.

Nach dem geltenden Absatz 5 Satz 1 darf jede wahlberechtigte Person das (gesamte) Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl einsehen. Die in ihm enthaltenen, aus dem Melderegister stammenden persönlichen Angaben über die Wahlberechtigten (Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und die Wohnanschriften der jeweiligen wahlberechtigten Personen) sind also während dieses Zeitraumes für jede Person zugänglich.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist dies unbefriedigend. Denn die an keinerlei Voraussetzungen geknüpfte Einsichtnahme stellt infolge der Einbeziehung des Geburtsdatums qualitativ nichts anderes als eine erweiterte Melderegisterauskunft im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dar. Im Gegensatz zu der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist jedoch eine erweiterte Melderegisterauskunft an ganz bestimmte Erfordernisse gebunden (berechtigtes Interesse, Pflicht zur Information der betroffenen Person) und kann unter Umständen unzulässig sein (§§ 51, 52 BMG). In diesen - wenn auch zahlenmäßig eher geringen - Fällen würde der Sinngehalt

der melderechtlichen Vorschriften unterlaufen. Dies ist auch unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl und der demokratischen Kontrolle der Wahlvorbereitung Anlass, die (vollständige) Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses künftig nicht mehr vorzusehen.

Für die Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens ist es grundsätzlich ausreichend, wenn jede wahlberechtigte Person die Möglichkeit hat, hinsichtlich ihrer Person ihre Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis festzustellen. Denn in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass jede wahlberechtigte Person schriftlich über ihr Wahlrecht benachrichtigt wird. Das Unterbleiben einer solchen Benachrichtigung kann in der Regel für sie ein ausreichender Anlass sein, bei der zuständigen Wahlbehörde Erkundigungen über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis einzuholen.

Eine Einsicht im beschränkten Rahmen muss aber wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl erhalten bleiben. Die öffentliche Kontrolle des Wählerverzeichnisses ist wichtige Voraussetzung, um bereits in der Wahlvorbereitung eine ordnungsgemäße Wahldurchführung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Wahlbehörden zu sichern. Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen der eine Einsicht begehrenden Person sind nicht ausreichend.

Das Recht zur Überprüfung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 NLWG besteht weiterhin nicht hinsichtlich der (besonders schutzwürdigen) Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 12 und 13 NLWG):

Im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen wird festgelegt, dass die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses in Ausübung ihres Amtes erkennbar sein müssen. Damit soll erreicht werden, dass eine vertrauensvolle Kommunikation und die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt werden.

Die Anregung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist aufgegriffen worden, eine Ausnahmemöglichkeit für das Verhüllungsverbot vorzusehen, falls gesundheitliche Gründe dies erfordern, z. B. aufgrund einer Mund-Nasen-Bedeckung in Pandemiezeiten wie der aktuellen COVID-19-Pandemie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in der COVID-19-Pandemie ein Mittel des Alltags geworden. Allerdings verhüllt sie das Gesicht. Die Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung ist in der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Aus Gründen der Normhierarchie wird daher die Ausnahme des Verhüllungsverbots aufgrund von gesundheitlichen Gründen in das Gesetz aufgenommen. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch z. B. in § 34 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) oder in § 56 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Zu Nummer 4 (§ 14 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3 neu):

Der neue Satz 3 kodifiziert für Kreiswahlvorschläge, was im Wahlrecht bereits als ungeschriebener Grundsatz gilt und für Volksabstimmungen in § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (NVAbsTG) geregelt ist, wonach eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen werden kann. Die Aufnahme in das Niedersächsische Landeswahlgesetz sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc (Sätze 4 und 5 neu):

Die Änderungen sind eine Folge des Einfügens des neuen Satzes 3 und dienen im Übrigen der Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Angaben zum Geschlecht werden regelmäßig im Wahlverfahren verarbeitet (z. B. für Schreiben an die Bewerberinnen und Bewerber oder die Auswertung des Anteils der weiblichen Wahlbewerberinnen). Bislang erfolgte die Ableitung des Geschlechts aus dem Vornamen bzw. der Endung der Berufsbezeichnung. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) sollte künftig die Angabe zum Geschlecht bei den Betroffenen selbst erhoben werden, da nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass sich alle dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen lassen können.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Anschrift ihrer Hauptwohnung anzugeben. Das ergibt sich rein praktisch schon daraus, dass die zuständige Stelle für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ist. Die Änderung bildet dies nun auch sprachlich ab und passt sich damit auch dem Wortlaut der bundeswahlrechtlichen Regelungen an, was für die beteiligten Stellen und die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Anwendung Klarheit schafft.

Zu Nummer 5 (§ 15 NLWG):

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Ergänzung des § 14 Abs. 3 ergibt. Durch den Verweis auf den neuen Satz 3 in § 14 Abs. 3 wird zudem auch für Landeswahlvorschläge bislang ungeschriebenes Recht kodifiziert, wonach eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 25 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Wie für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses gilt auch für die Mitglieder der Wahlvorstände, dass diese in Ausübung ihres Amtes erkennbar sein müssen. Auf die Begründung zu den Nummern 2 und 3 (§§ 12 und 13 NLWG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Mit dem am 1. November 2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) ist die Legaldefinition des Begriffs der Beschäftigten eingeführt worden, die die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen umfasst (§ 107 Abs. 1 NKoMVG). Durch die Änderung wird diese Legaldefinition übernommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3):

Damit eine betroffene Person darüber informiert ist, dass sie der Speicherung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen für künftige andere Wahlen widersprechen kann, soll der Hinweis auf ihr Widerspruchsrecht - wie im Kommunalwahlrecht in § 11 Abs. 5 Satz 2 NKWG festgelegt - in schriftlicher Form erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4):

Die Ergänzung der Möglichkeit zur Verarbeitung der E-Mail-Adresse in Satz 4 entspricht den praktischen Bedürfnissen einer erleichterten Kommunikation zwischen der Gemeinde und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2):

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3):

Die Ergänzung um eine Abfragemöglichkeit zu Bediensteten des Landes auf Ersuchen der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter entspricht einem dringenden Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt bei Landtagswahlen durch die jeweils zuständige Kreiswahlleitung, die ihre Briefwahlvorstände aus Mitgliedern

bilden, die nach Möglichkeit am Sitz der Kreiswahlleitung wohnen sollen (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NKWO). Die deutlich zu verzeichnende Tendenz einer steigenden Briefwahlquote führt dazu, dass die Kreiswahlleitungen auch zunehmend mehr Personal für die Briefwahlvorstände benötigen. Zur Sicherstellung der Briefwahldurchführung sollen den Kreiswahlleitungen daher zur Wahlhelfergewinnung die gleichen Möglichkeiten der Abfrage und Verarbeitung von Beschäftigtendaten eingeräumt werden, wie sie die Gemeinden bereits nach den Absätzen 2 und 3 haben.

Zu Nummer 7 (§ 26 NLWG):

In Absatz 1 werden Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache vorgenommen.

Im Übrigen wird die Vorschrift vollständig überarbeitet und enthält nun Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von Menschen, die hierbei auf die Unterstützung durch eine Assistenzperson angewiesen sind. Dieser Assistenz sind durch den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit des Wahlaktes Grenzen gesetzt. Diese werden nun gesetzlich formuliert, was der Anwendungs- und Rechtssicherheit bei den betroffenen Wählerinnen und Wählern, den Assistenzpersonen sowie den an den Wahlvorbereitungen beteiligten Stellen dient. Die Vorschriften zeichnen insoweit nach, was bundesrechtlich bereits aufgrund der oben erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 29. Januar 2019 — 2 BvC 62/14) in das Wahlrecht aufgenommen wurde (Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019, BGBl. I S. 834).

Zu Nummer 8 (§ 26 a NLWG):

Der neue § 26 a übernimmt inhaltsgleich die bisherigen Absätze 4 bis 8 des bisherigen § 26. Durch die Überarbeitung des § 26 liegt der Fokus in dieser Vorschrift nun eindeutig auf der Darstellung der Grenzen einer zulässigen Stimmabgabe. Die Regelung zum Einsatz von Wahlgeräten im neuen § 26 a betrifft insoweit eine andere Thematik. Auch wenn der Einsatz von Wahlgeräten vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 (2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07) derzeit unwahrscheinlich erscheint, so sollten die Regelungen dennoch beibehalten werden, um gegebenenfalls auf etwaige technische Fortentwicklungen reagieren zu können.

Zu Nummer 9 (§ 28 NLWG):

Auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Anwendungs- und Rechtssicherheit bei den Wählerinnen und Wählern, die bei der Stimmabgabe der Unterstützung durch eine Assistenzperson bedürfen, wird § 28 NLWG neu gefasst und den bundeswahlrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 10:

(Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG):

Zu den Buchstaben a und c:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Im Wahlkreis 43 (Walsrode) ist die Gemeinde Bomlitz zu streichen, da diese mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in die Stadt Walsrode eingegliedert und zugleich aufgelöst worden ist (§ 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz vom 25. Oktober 2018, Nds. GVBl. S. 223).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4 NKWG):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Wegen der Anfügung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1.

Zu Buchstabe b (Satz 2):

Der neue Satz 2 ergänzt die Vorschrift um einen Hinweis, der im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von Menschen, die bei der Stimmabgabe auf die Unterstützung durch eine Assistenzperson

angewiesen sind, von Bedeutung ist. Dieser Assistenz sind durch den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit des Wahlaktes Grenzen gesetzt. Auch wenn Satz 1 schon kundtut, dass die Wahl nur persönlich ausgeübt werden kann, so wird zugunsten der Rechts- und Anwendungssicherheit noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass eine stellvertretende Stimmabgabe nicht zulässig ist. Die Wortwahl wurde im Übrigen dem Bundeswahlrecht entnommen.

Zu Nummer 2 (§ 6 NKWG):

Die Definition eines allgemeinen Kommunalwahltages erfolgt im Hinblick auf die Synchronisierung der Direktwahlen mit den allgemeinen Neuwahlen. Sie orientiert sich an der in § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gewählten Begrifflichkeit. Die Definition wird auch zur sprachlichen Erleichterung verwendet (siehe z. B. in § 42 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 neu oder § 45 d Abs. 8 neu NKWG).

Zu Nummer 3 (§ 10 NKWG):

Im Einklang mit den bundeswahlrechtlichen Regelungen wird festgelegt, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse in Ausübung ihres Amtes erkennbar sein müssen. Damit soll erreicht werden, dass eine vertrauensvolle Kommunikation und die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt werden.

Die Anregung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist aufgegriffen worden, eine Ausnahmemöglichkeit für das Verhüllungsverbot vorzusehen, falls gesundheitliche Gründe dies erfordern, z. B. aufgrund einer Mund-Nasen-Bedeckung in Pandemiezeiten wie der aktuellen COVID-19-Pandemie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in der COVID-19-Pandemie ein Mittel des Alltags geworden. Allerdings verhüllt sie das Gesicht. Die Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung ist in der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) geregelt. Aus Gründen der Normhierarchie wird daher die Ausnahme des Verhüllungsverbots aufgrund von gesundheitlichen Gründen in das Gesetz aufgenommen. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch z. B. in § 34 BeamStG oder in § 56 Abs. 1 NBG.

Zu Nummer 4 (§ 11 NKWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Wie für die Mitglieder der Wahlausschüsse gilt auch für die Mitglieder der Wahlvorstände, dass sie in Ausübung ihres Amtes erkennbar sein müssen. Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 10 NKWG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Mit dem am 1. November 2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) ist die Legaldefinition des Begriffs der Beschäftigten eingeführt worden, die die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen umfasst (§ 107 Abs. 1 NKomVG). Durch die Änderung wird diese Legaldefinition übernommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5):

Die Vorschrift wird § 25 Abs. 3 NLWG angeglichen, um durch die Vereinheitlichung die Handhabung in der Praxis zu erleichtern.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NKWG):

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 dürfen Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Übernahme eines Wahlehenamtes (Mitglied im Wahlvorstand) ablehnen. Diese Altersgrenze soll - wie es im Landeswahlrecht bereits erfolgt ist - um zwei Jahre auf das 67. Lebensjahr angehoben werden. Die Anhebung ist sowohl im Hinblick auf die gesetzliche Einführung der „Rente ab 67“ und die entsprechende Neubestimmung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze als auch wegen der allgemeinen demografischen Entwicklung geboten. Sie wird außerdem dazu führen, dass sich der Kreis der für eine Berufung zu einem Wahlehenamt infrage kommenden Personen erweitern kann.

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 1 NKWG):

Die bisher nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NKWG bestehende Möglichkeit, dass Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis ihres jeweiligen Wahlbezirks (vollständig) einsehen können, wird ersetzt durch das - wie im Bundeswahlrecht bestehende - Recht zur Einsichtnahme unter bestimmten Voraussetzungen.

Auf die Ausführungen zu den entsprechenden Änderungen im Landeswahlrecht zu Artikel 1 Nr. 1 (zu § 4 Abs. 4 und 5-alt NLWG) wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 21 NKWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 28 NKWG (siehe zu Nummer 8). Die Erstellung der Wählerverzeichnisse erfolgt am 42. Tag vor der Wahl, damit genügend Zeit bleibt, um die Briefwahl durchzuführen. Damit möglichst zeitnah zur Erstellung der Wählerverzeichnisse auch die Stimmzettel bereitgehalten werden können, soll in § 28 NKWG der Tag für die Zulassung der Wahlvorschläge um eine Woche auf den 46. Tag vor der Wahl vorverlegt werden. Dementsprechend soll in § 21 Abs. 2 die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ebenfalls um eine Woche, auf den 55. Tag vor der Wahl, vorverlegt werden, damit den zuständigen Wahlleitungen weiterhin genügend Zeit für die Prüfung bleibt, ob die eingereichten Wahlvorschläge die rechtlichen Vorgaben erfüllen.

Auf der anderen Seite wird der Zeitraum für die Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger, die ihnen für die Vorbereitung eines Wahlvorschlages bleibt, lediglich um eine Woche verkürzt. Im Hinblick darauf, dass die Bekanntmachung der Wahl spätestens am 120. Tag vor der Wahl zu erfolgen hat (§ 16 Abs. 1 NKWG), bleibt den Wahlvorschlagsträgern aber immer noch genügend Zeit, um die Wahlvorbereitungen - einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Sammelns von Unterstützungsunterschriften - bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 55. Tag vor der Wahl abschließen zu können.

Da die Vorbereitungen für die anstehenden Kommunalwahlen schon begonnen haben, soll diese Regelung erst am 1. November 2021 in Kraft treten, siehe Artikel 4 Satz 2. Ein Vorziehen der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge könnte zur Rechtsunsicherheit führen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6):

Ebenso wie im Landeswahlrecht werden auch im Kommunalwahlrecht die Angaben zum Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig im Wahlverfahren verarbeitet. Bislang erfolgte die Ableitung des Geschlechts aus dem Vornamen bzw. der Endung der Berufsbezeichnung. Auch hier sollte vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) die Angabe zum Geschlecht bei den Betroffenen selbst erhoben werden, da nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass sich alle dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen lassen können.

Aus dieser Änderung folgt die Notwendigkeit der Anpassung des Musters für die Einreichung der Wahlvorschläge. Da die Wahlvorbereitungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2021 schon begonnen haben und die Wahlleitungen die derzeit gültigen Muster herausgeben, soll die Änderung erst zum 1. November 2021 in Kraft treten (Artikel 4 Satz 2) um zu gewährleisten, dass die Vorbereitung mit einheitlichen Wahlunterlagen erfolgt.

Zu Buchstabe c (Absatz 8):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Die Ergänzung hat eine klarstellende Funktion, worauf sich die Zustimmungserklärung bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Durch die Ergänzung wird bislang ungeschriebenes Recht übernommen, wonach eine einmal erklärte Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag nicht widerrufen werden kann. Im Landeswahlrecht ist das im Übrigen bereits kodifiziert (vgl. § 19 NLWG). Über § 45 a NKWG findet die Vorschrift für Direktwahlbewerberinnen und Direktwahlbewerber entsprechend Anwendung.

Zu Buchstabe d (Absatz 9):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5):

Der neue Satz 5 kodifiziert auch für Wahlvorschläge auf kommunaler Ebene, was im Wahlrecht bereits als ungeschriebener Grundsatz gilt und für Volksabstimmungen in § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 NVAbstG geregelt ist, wonach eine einmal geleistete Unterzeichnung nicht zurückgenommen werden kann. Die Aufnahme in das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz. Über § 45 a NKWG findet die Vorschrift auf Unterstützungsunterschriften, die für Direktwahlbewerberinnen und Direktwahlbewerber geleistet werden, entsprechend Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 neu):

Die Änderung ist Folge der Einfügung des neuen Satzes 5.

Zu Nummer 8 (§ 28 NKWG):

Die Frist für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge soll um eine Woche vom 39. Tag vor der Wahl auf den 46. Tag vor der Wahl vorverlegt werden, damit möglichst zeitnah nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl) mit der Durchführung der Briefwahl begonnen werden kann (siehe auch Begründung zu Nummer 7 zu Buchstabe a, § 21 Abs. 2 NKWG). Zum Inkrafttreten siehe die Ausführungen zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 21 Abs. 2 NKWG) entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 30 NKWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Im Hinblick auf die Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von Menschen, die bei der Stimmabgabe auf die Unterstützung durch eine Assistenzperson angewiesen sind, wird § 30 neu strukturiert. Der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz. Der bisherige Satz 2 wird im Einklang mit dem Bundeswahlrecht und den zu ändernden landeswahlrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die zulässige Assistenz näher ausgestaltet und zu einem eigenen Absatz (Absatz 3 neu); der Inhalt des bisherigen Satzes 3 soll hier gestrichen und in die Niedersächsische Kommunalwahlordnung übernommen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Der neue Absatz 3 beschreibt Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von Menschen, die bei der Stimmabgabe auf die Unterstützung durch eine Assistenzperson angewiesen sind. Dieser Assistenz sind durch den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit des Wahlaktes Grenzen gesetzt. Diese Grenzen werden nun gesetzlich formuliert, was der Anwendungs- und Rechtssicherheit bei den betroffenen Wählerinnen und Wählern, den Assistenzpersonen sowie den an den Wahlvorbereitungen beteiligten Stellen dient. Die Vorschriften zeichnen insoweit nach, was bundeswahlrechtlich bereits aufgrund der oben erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 29. Januar 2019 — 2 BvC 62/14) in das Bundeswahlrecht aufgenommen wurde (Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019, BGBl. I S. 834).

Zu Nummer 10 (§ 30 b NKWG):

Die Änderung ist eine aufgrund der Neugliederung des § 30 notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 32 NKWG):

Auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Anwendungs- und Rechtssicherheit bei den Wählerinnen und Wählern, die bei der Stimmabgabe der Unterstützung durch eine Assistenzperson bedürfen, wird § 32 NKWG den geplanten Änderungen im Landeswahlrecht entsprechend neu gefasst und den bundeswahlrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 42 Abs. 6 NKWG):

Zu den Buchstaben a und b (Sätze 1 und 2):

Es erfolgen sprachliche Anpassungen im Hinblick auf die Einführung der Definition eines „allgemeinen Kommunalwahltages“ für den Tag der allgemeinen Neuwahlen und der allgemeinen Direktwahlen in § 6 Abs. 1 (neu) NKWG (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 2).

Zu Nummer 13 (§ 45 d Abs. 8 NKWG):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Die Änderung dient einer Klarstellung, da der Landeswahlausschuss die Feststellung über die Anerkennung als Partei für die allgemeinen Kommunalwahlen und somit sowohl für die allgemeinen Neuwahlen als auch für die allgemeinen Direktwahlen trifft (§ 22 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG). Diese allgemeine Feststellung soll dann auch für einzelne Direktwahlen gelten.

Zu Buchstabe b (Satz 2):

Der im aktuellen Wortlaut enthaltene Verweis auf § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG ist vom Ablauf des Wahlverfahrens unstimmg und daher zu ändern.

Für die Durchführung einer einzelnen Direktwahl nach den regulären Fristen regelt § 45 d Abs. 8 Satz 2 (neu) NKWG das Verfahren zur Anerkennung als Partei für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung noch nicht getroffen worden ist. Danach endet die Frist für die Einreichung eines Wahlvorschlages gemäß § 45 d NKWG in Verbindung mit § 45 a und § 21 Abs. 2 NKWG bisher am 48. Tag vor der Wahl, künftig am 55. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr (zur Änderung siehe auch Nummer 7 Buchst. a - zu § 21 NKWG); die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den jeweils zuständigen Wahlausschuss hat bisher spätestens am 39. Tag vor der Wahl, künftig spätestens am 46. Tag vor der Wahl (zur Änderung siehe auch Nummer 8 - zu § 28 NKWG) zu erfolgen (§ 45 d NKWG in Verbindung mit § 45 a und § 28 Abs. 5 NKWG).

Hinsichtlich der Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die gegebenenfalls noch einzureichenden Wahlanzeigen verweist die Norm derzeit noch auf § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG. Wahlanzeigen sind von Parteien einzureichen, die die Voraussetzungen von § 22 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, das heißt von Parteien, die nicht im Niedersächsischen Landtag oder dem Deutschen Bundestag vertreten sind. Nur wenn sie vom Landeswahlausschuss zur Teilnahme an den Kommunalwahlen zugelassen wurden, können sie als Partei einen Wahlvorschlag einreichen. Daher hat der Landeswahlausschuss zwingend spätestens bis zu dem Tag, an dem der jeweils zuständige kommunale Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet (künftig bis zum 46. Tag vor der Wahl - siehe oben), darüber zu entscheiden, ob eine Vereinigung als Partei Wahlvorschläge einreichen kann oder nicht.

Durch den bisherigen Verweis auf § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG hat der Landeswahlausschuss aber erst spätestens bis zum 37. Tag vor der Wahl über die Wahlanzeige zu entscheiden. Diese Unstimmigkeit wird beseitigt, indem in § 45 d Abs. 8 künftig für die Einreichung der und die Entscheidung über die Wahlanzeige auf die regulären Fristen in § 22 NKWG verwiesen wird (90. Tag für die Einreichung und 72. Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses).

Bei einzelnen Direktwahlen, die aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nach § 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG stattfinden, gelten verkürzte Fristen nach § 45 i NKWG, daher müssen auch in diesen Fällen verkürzte Fristen für die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG gelten. Hierzu wird auf die entsprechende Änderung in Nummer 14 Buchst. b (zu § 45 i Nr. 3 neu) verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 45 i NKWG):

Zu Buchstabe a (Nummer 2):

Der in der Nummer 2 enthaltene Verweis ist zu ändern. Für die Durchführung einer einzelnen Direktwahl ist das Verfahren zur Anerkennung als Partei für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung noch nicht getroffen worden ist, künftig in § 45 d Abs. 8 Satz 2 (neu) NKWG geregelt. Nummer 2

bestimmt hierfür das Ende der (verkürzten) Einreichungsfrist für eine Wahlanzeige, wenn eine einzelne Direktwahl nach verkürzten Fristen durchzuführen ist (siehe auch zu Nummer 13 Buchst. b).

Zu Buchstabe b (Nummer 3 neu):

Die Norm enthielt bislang keine Regelung, bis wann der Landeswahlausschuss bei einzelnen Direktwahlen mit verkürzten Fristen über die eingegangenen Wahlanzeigen zu entscheiden hat. Dies wird nun ergänzt und dabei - wie bei der Durchführung von Wiederholungswahlen auch (vgl. § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1) - auf den 37. Tag vor der Wahl abgestellt. Durch den Verweis auf § 45 d Abs. 8 Satz 2 wird der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auch hier eine Alleinentscheidungsbefugnis eingeräumt. Ebenso ist es möglich, die Entscheidung für alle weiteren einzelnen Direktwahlen bis zur Bestimmung des nächsten allgemeinen Kommunalwahltages zu treffen.

Zu Buchstabe c (Nummern 4 und 5 neu):

Die Verschiebung ergibt sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Nummer 15 (§ 52 c neu):

Die Regelung des § 52 c NKWG, die aus Anlass der COVID-19-Pandemie übergangsweise für bis zum 31. März 2021 durchzuführende Wahlen in das Niedersächsische Kommunalwahlrecht eingeführt wurde, wird als allgemeine Regelung für die Abwicklung von Wahlen in Zeiten, in denen eine epidemische Lage vorherrscht, übernommen. Dies ermöglicht den betroffenen Kommunen eine auf die Situation vor Ort angepasste Reaktion auf etwaige künftige epidemische Lagen.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften):

Die Übergangsregelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene beziehungsweise laufende Wahlvorbereitungsverfahren nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz für einzelne Wahlen, die noch vor dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, wenn hierfür die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist.

Mit der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für eine einzelne Direktwahl oder eine einzelne Neuwahl werden die unmittelbaren Wahlvorbereitungen eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt sollten für alle am Wahlverfahren Beteiligten (Wahlvorschlagsträger, Bewerberinnen und Bewerber, Wahlorgane, Kommunen) keine Änderungen am Verfahren, an den Fristen oder an anderen einzelnen Voraussetzungen mehr vorgenommen werden. Diesem Umstand trägt die Übergangsvorschrift Rechnung, so dass diejenigen Wahlen, deren Wahlvorbereitungen bereits konkret begonnen haben, weiterhin noch nach bisherigem Recht durchgeführt werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Satz 1:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitungen und die Durchführung der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen nach den neuen Vorschriften erfolgen können.

Zu Satz 2:

Da die Bewerberaufstellungen für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2021 seit dem 1. Juli 2020 beginnen konnten, sollen die neuen Regelungen für die einzureichenden Wahlvorschläge um die ergänzenden Angaben zum Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NKWG) erst zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode in Kraft treten. Ebenso sollen für die laufenden Bewerberverfahren für die kommenden Kommunalwahlen weiterhin die bisherigen Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG) sowie für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 NKWG) gelten; die neuen Fristen gelten ab Beginn der nächsten Wahlperiode.